



Wichtige Informationen zu den **Beihilferegelungen**

Beihilfavorschrift: Niedersachsen

Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn Beihilfe. Seit dem 01.01.2009 besteht für Beihilfeberechtigte Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Und zwar für den Teil, der nicht durch die Beihilfe abgedeckt wird. Diese Versicherungspflicht besteht auch für Ihre eventuell berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Die genauen Anforderungen an den Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung sind im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG), und zwar im § 193 Abs. 3, definiert.

Ihr Beihilfeanspruch hat zwei gravierende „Lücken“.

1. Die Beihilfe wird nur anteilig zu Ihren Krankheitskosten gewährt.

Die Differenz zu 100 % decken Sie am besten mit unseren maßgeschneiderten SIGNAL Tarifen ab.

Die Beihilfe beträgt für:

- | | |
|---|------|
| – Beamte/Richter | 50 % |
| – Beamte/Richter mit 2 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern | 70 % |
| – Ehegatten ohne eigenen Beihilfeanspruch | 70 % |
| – Versorgungsempfänger, Witwe, Witwer | 70 % |
| – Jedes berücksichtigungsfähige Kind, Waise | 80 % |

Für den Ehegatten besteht der Beihilfeanspruch nur, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) im zweiten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 18.000 Euro nicht übersteigt.

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Personen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht.

2. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die so genannten „beihilfefähigen Aufwendungen“ gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfe-einschränkungen können Sie mit dem SIGNAL Ergänzungsschutz ausgleichen.

Eine SIGNAL Mitgliedschaft erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.

Wesentliche ambulante und stationäre Beihilfeeinschränkungen sowie die entsprechenden SIGNAL Absicherungsmöglichkeiten finden Sie auf der Rückseite.



SIGNAL IDUNA
gut zu wissen



Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

- **Zahnersatz**

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 40 % beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe nur 1.000 Euro (50 % von 2.000 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.500 Euro.

Besonderheit für Beamtenanwärter und Referendare:

Aufwendungen für Zahnersatz (Material- und Laborkosten sowie Honorar), Inlays und Zahnkronen sowie kieferorthopädische Leistungen sind nicht mehr beihilfefähig (Ausnahme: Unfälle). Das Gleiche gilt auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

- **Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)**

Für Brillengestelle wird generell keine Beihilfe gewährt. Gläser und Kontaktlinsen nur noch für unter 18-Jährige im Rahmen von Festbeträgen, die meistens nicht die entstandenen Kosten decken; ab 18 Jahre nur noch bei schwerster Sehbehinderung.

- **Behandlung durch Heilpraktiker**

Beihilfefähig ist nur der Mindestsatz des entsprechenden Gebührenverzeichnisses, max. der 3,5fache Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

- **Heilbehandlung im Ausland**

Außerhalb der EU sind die entsprechenden Inlandssätze beihilfefähig.

- **Kosten für Schutzimpfungen**

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nur bei Reisen in EU-Länder beihilfefähig, wenn hierfür eine amtliche Impfempfehlung vorliegt.

- **Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte**

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

- **Selbstbehalt bei stationärer Unterbringung**

Die Beihilfe zieht von den beihilfefähigen Aufwendungen für max. 28 Tage je Kalenderjahr täglich 10 Euro ab.

- **Wahlleistungen im Krankenhaus (Ein- oder Zweibettzimmer; Chefarztbehandlung)**

sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL Krankenversicherung bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT- oder EXKLUSIV-Absicherung.

Besonderheit für Polizeibeamte

Ein Heilfürsorgeanspruch besteht nur, wenn der Dienstantritt vor dem 01.02.1999 erfolgte (Kostenbeteiligung des Beamten an der Heilfürsorge in Höhe von 1,6 % der Bezüge). Es besteht ein einmaliges unwiderrufliches Wahlrecht, anstelle der kostenpflichtigen Heilfürsorge die Beihilfe zu wählen. Polizeibeamte, die erst nach dem 31.01.1999 ihren Dienst aufgenommen haben, erhalten Beihilfe (auch bereits in der Ausbildung).

Bei Heilfürsorge ist eine Zusatzversicherung für Zahnersatz und für weitere Lücken der Heilfürsorge ratsam, auch bei Krankenhausaufenthalten.

Übrigens:

Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder besteht durchgehend der Beihilfeanspruch.